

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 4 (1906)

Heft: 11

Vereinsnachrichten

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kalender für Vermessungswesen und Kulturtechnik.

Herausgegeben von W. v. Schlebach, Oberfinanzrat in Stuttgart. Verlag von Konrad Wittwer Stuttgart.

Ein guter alter Bekannter, der nun zum 30. Mal mit wohlbepacktem Ränzel seinen gewohnten Weg antritt, ein Kompendium für Vermessungswesen und Kulturtechnik, an dessen Bearbeitung sich außer dem Herausgeber 10 der gewiegtesten Vertreter der Theorie und Praxis beteiligt haben. Das Buch zerfällt in zwei Bändchen, jedes wieder 2 Teile enthaltend. Im ersten gebundenen, als Taschenkalender dienenden Band treffen wir als ersten Teil einen Taschenschreibkalender mit Notizen aus dem Post- und Telegraphenverkehr und einigen kleineren Beigaben, die hauptsächlich für den deutschen Fachgenossen von Wert sind. Der zweite Teil enthält eine Menge mathematischer Formeln und Tafeln, diejenigen für neue Teilung durch Druck auf grünem Papier und dadurch auch auf der Schnittfläche zur leichtern Orientierung hervorgehoben. Der zweite geheftete Band enthält in knapper, präziser Darstellung in seinem ersten Teil in 17 Abschnitten das Vermessungswesen, im zweiten Teil, 10 Abschnitte, die Kultur- und Bautechnik.

Besonders wertvoll mag für viele unserer Fachgenossen ein Anhang „Neues auf dem Gebiete des Vermessungswesens“ sein, eine Übersicht alles dessen, was der Zeitraum vom 1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906 an bemerkenswerten Neuerungen hervorgebracht hat.

Der reiche Inhalt bietet nur Gesichtetes, Zweckmäßiges, er ermöglicht in kürzester Zeit eine rasche Orientierung auf den verschiedensten Gebieten in allen springenden Punkten. Ein wirklich gutes, zweckmäßiges Buch in bescheidenem Gewande, dem wir auch in der Schweiz viele Freunde wünschen. *St.*

Vereinsnachrichten.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung
vom 4. November 1906, in Baden.

1. Aufnahme neuer Mitglieder: *A. Gossweiler*, Assistent des thurgauischen Kantonsgeometers in Frauenfeld und *Jb. Schwarzen-*

bach, Kulturingenieur und Konkordatsgeometer in Rüschlikon.

Zwei weitere Gesuche um Aufnahme mußten abgewiesen werden, weil die Gesuchsteller nicht im Besitze des Konkordatspatentes sind.

2. Eingabe betreffend das Schweiz. Zivilgesetz. Nach erhaltener Mitteilung durch Herrn Prof. Dr. Huber in Bern ist unsren Anträgen durch die nationalrätliche Kommission in folgender Weise entsprochen worden: In Art. 982 soll gesagt werden, es können die Kantone die Aufnahme auch des herrenlosen Landes in das Grundbuch verfügen. Dagegen vermochte der Antrag auf Streichung des Abs. 2 von Art. 989 nicht das absolute Mehr zu erreichen; sogar der Ausdruck „Waldungen“ wurde mit Rücksicht auf die Privatwälder beibehalten. Dafür wird in Absatz 1 dieses Artikels nun ausdrücklich von „Plänen“ gesprochen. Überdies ist in Art. 980 beigelegt, daß das Grundbuch ein „Liegenschaftenverzeichnis“ zu führen habe.

3. Das Traktandum Errichtung einer Geometerschule am Eidg. Polytechnikum wurde weiter behandelt. Der resultierende Beschuß lautet: Es sei an alle Zweigvereine und Vereinsmitglieder (als Beilage zum Vereinsorgan) ein Frageschema mit einem erläuternden, ausführlichen Begleitschreiben zur Beantwortung zu senden.

Frauenfeld, 6. November 1906.

Aus Auftrag:

Der Sekretär: W. Leemann.

Da der Entwurf zu einem S. C. G. den meisten unserer Leser nicht leicht zugänglich sein dürfte, lassen wir die angezogenen Artikel in ihrem Wortlaut folgen:

Art. 980. Ueber die Rechte an den Grundstücken wird ein Grundbuch geführt.

Das Grundbuch besteht aus einem Hauptbuch und den das Hauptbuch ergänzenden Belegen, Plänen, Liegenschaftsbeschreibungen und Tagebüchern.

Art. 982. Nicht in das Grundbuch aufgenommen werden:

1. Das herrenlose Land;
2. die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke, wie Straßen und Plätze, insofern nicht Privateigentum an ihnen

besteht oder nicht dinglichen Rechte an ihnen zur Eintragung gebracht werden wollen.

Verwandelt sich ein eingetragenes Grundstück in ein solches, das nicht aufzunehmen ist, so wird es vom Grundbuch ausgeschlossen.

Für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen wird ein besonderes Grundbuch vorbehalten.

Art. 989. Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt nach Maßgabe der Einführungsbestimmungen auf Grund einer amtlichen Aufzeichnung, die in der Regel auch auf einer geometrischen Vermessung beruht.

Die geometrische Vermessung darf bei Alpen, Allmenden, Mösern, Waldungen und dergleichen, sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, unterbleiben.

Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Aufzeichnungen anzulegen sind.

* * *

Es wäre wohl nicht angebracht, sich wegen Absatz 2 in Art. 989 unnötig aufzuregen. Die Vermessung der Alpen ist nicht obligatorisch erklärt, sie „darf“ unterbleiben. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß sie in Wirklichkeit unterbleiben wird, soweinig als die Vermessung der Gebirgswaldungen von beträchtlicher Ausdehnung, deren Vermessung ja in der Regel derjenigen des offenen, parzellierten Landes vorangeht. Die Bedürfnisse einer gehobenen Landeskulturtechnik haben bisher zur Vermessung von Gebieten genötigt, die an und für sich die Kosten derselben kaum wert waren; es handelt sich nur darum, die technischen Erhebungen für Verbauungen und Aufforstungen nicht auf das absolut notwendigste zu beschränken, sondern auf die ganzen dabei in Betracht kommenden Zonen auszudehnen. Und wenn Gründe rechtlicher Natur die Vermessung der genannten Gebiete nicht dringlich erscheinen lassen, so darf darauf hingewiesen werden, daß auch fiskalische Erwägungen die Vornahme von Vermessungen nicht mehr in erster Linie bedingen. Ihren besten Zweck erfüllen sie als Mittel zur Förderung der Forst- und Landwirtschaft und was dem Juristen als unnötig erscheint, wird der Förster, der Wasserbauingenieur und der Landwirt, das wird unsere schweizerische Volkswirtschaft verlangen.